

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. Juni 2012	Nr. 24
----------	-------------------------	--------

Inhalt: Kirchengesetz vom 25. Mai 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 18. November 2010	S. 317
Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWWvorschriften – KonfDWW –) vom 19. März 2012	S. 318
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. Mai 2012	S. 318
Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss	S. 320
Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis vom 19. März 2012	S. 320
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 325
Personalnachrichten	S. 325

**Kirchengesetz
vom 25. Mai 2012
zur Änderung des
Kirchengesetzes zur Anwendung
und Änderung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)
(Einführungsgesetz
Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –)
vom 3. November 1994
in der Fassung vom
18. November 2010**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz

– MVG –) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 159) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Der Gesamtausschuss ist nur dann ordnungsgemäß gebildet, wenn die gesetzlich vorgesehenen Plätze für Mitglieder und Stellvertreter besetzt sind.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

L e e r, den 11. Juni 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung des Rates
der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen
über die Pfarrdienstwohnungen
(DWVorschriften — KonfDWV —)
vom 19. März 2012**

Aufgrund von § 33 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWVorschriften — KonfDWV —) vom 28. Januar 1997 in der Fassung vom 1. Dezember 2008 erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Durchführungsbestimmung, welche hiermit verkündet wird:

§ 1

Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die eine ihnen zugewiesene Dienstwohnung bewohnen, haben Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers (§ 27 Absatz 1 der Dienstwohnungsvorschriften) in der zugewiesenen Dienstwohnung, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 2

Die gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 der Dienstwohnungsvorschriften zur Abgeltung der durch das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers entstehenden Kosten zu zahlende monatliche Aufwandsentschädigung (Amtszimmerpauschale) beträgt

- a. für das Reinigen bis zu 20,50 €,
- b. für die Elektrizität bis zu 15,00 €,
- c. für die Heizung bis zu 18,00 €

§ 3

Der Erhöhungsbetrag gemäß § 27 Absatz 5 der Dienstwohnungsvorschriften beträgt 7,00 € für jeden weiteren Raum.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung treten

- die Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 2008 zur Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWVorschriften — KonfDWV —) vom 28. Januar 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 91) und

- der Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode betr. Dienstzimmervergütung vom 6. Januar 1992, zuletzt geändert durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode Nr. I/2276 vom 10. Oktober 1994,

außer Kraft.

L e e r, den 19. März 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-reformierten Kirche
auf dem Gebiet der
Freien und Hansestadt Hamburg
für das Haushaltsjahr 2012
vom 25. Mai 2012**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für das Jahr 2012 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), jedoch mindestens 3,60 Euro jährlich und höchstens 3,0 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der

Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschrift des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ist auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuerte außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

L e e r, den 11. Juni 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss

Die IV. Gesamtsynode hat auf ihrer Ta-
gung am 25. Mai 2012

Friedhelm S t e m b e r g, Neuenkirchen

in den Rechnungsprüfungsausschuss der Ge-
samtsynode nachgewählt.

L e e r, den 11. Juni 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Beschluss des Moderamen der Gesamtsynode über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis vom 19. März 2012

Aufgrund des § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381), hat das Moderamen der Gesamtsynode den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Leitungen der kirchlichen Körperschaften, Dienststellen, Behörden, Werke und Einrichtungen ihre mit Datenverarbeitungsaufgaben betrauten haupt- und nebenberuflich Beschäftigten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Um diese Verpflichtung zu ermöglichen, werden der nachstehend in Anlage 1 abgedruckte Text für die „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses“ und das dazugehörige, unter Anlage 2 abgedruckte „Merkblatt zur Verpflichtungserklärung“ für verbindlich erklärt. Der oder die zu Verpflichtende hat jeweils zwei Exemplare der Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung wird dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ausgehändigt, die zweite ist zu den Personalakten zu nehmen.
2. Die unter Nr. 1 genannten kirchlichen Stellen haben unter den dort genannten Vo-

raussetzungen auch ehrenamtlich tätige Personen schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Um diese Verpflichtung zu ermöglichen, werden der nachstehend in Anlage 3 abgedruckte Text für die „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis“ und das dazugehörige, unter Anlage 4 abgedruckte „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ehrenamt“ für verbindlich erklärt. Eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung ist der ehrenamtlich tätigen Person auszuhandigen, die zweite ist zu Akten der verpflichtenden Stelle zu nehmen.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt der Beschluss des Synodalrates über die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis vom 27. Juli 1995 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 8) außer Kraft.

L e e r, den 19. März 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage 1:

Verpflichtungserklärung nach § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zur Wahrung des Datengeheimnisses

Name der verantwortlichen Stelle

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der dienstrechtlichen Vorschriften und können strafbar sein. Sie können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.

In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten liegen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens senden Sie bitte zurück.

Ort, Datum

Unterschrift des oder der Verpflichtenden

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des oder der Verpflichteten

Anlage 2:

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Für den Datenschutz in der Evangelisch-reformierten Kirche sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 381), Rechtssammlung Ordnungsziffer 11.110,
- Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) vom 23. November 1995 (GVBl. Bd. 17. S. 79), Rechtssammlung Ordnungsziffer 11.111,
- Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. Bd. 17 S. 81), zuletzt geändert durch die Rechtsver-

ordnung vom 14. September 2010 (KABl. Hannovers 2010 S. 102), Rechtssammlung Ordnungsziffer 11.112,

- Kirchengesetz zur Anwendung des DSAG der Konföderation und der DATVO der Konföderation der Evangelisch-reformierten Kirche (DSAG-ErK) vom 28. November 1996 (GVBl. Bd. 17 S. 57) in der Fassung vom 21. April 2005 (GVBl. Bd. 18 S. 352), Rechtssammlung Ordnungsziffer 11.113.

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (betroffene Person). Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn das DSG-EKD oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (sh. § 4 DSG-EKD). Einzelheiten sind u. a. den §§ 1 bis 5 und den §§ 11 bis 13 DSG-EKD zu entnehmen.
2. Personenbezogene Daten und Datenkategorien (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Datenverarbeitungsanlagen) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
3. Personenbezogene Daten und Datenkategorien dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Zugriff auf die Daten ermächtigt und ausdrücklich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
4. Eine Übermittlung (Einsichtnahme, Abruf, Weitergabe) ist nur zulässig, wenn eine

kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages dies erfordert. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.

5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.
6. Alle Informationen, die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aufgrund der Arbeit mit personenbezogenen Daten und Datenkategorien erhalten, sind von ihnen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
7. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der dienstrechtlichen Vorschriften und können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.
8. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (z. B. § 29 Absatz 4 Satz 3 der Kirchenverfassung, §§ 30, 31 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Kirchenbeamtengesetz der EKD, § 3 Absatz 1 TVöD) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
9. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 303a („Datenveränderung“), § 303b („Computersabotage“), § 202a („Ausspähen von Daten“) und § 263a („Computerbetrug“) wird besonders hingewiesen: Danach kann bestraft werden, wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört, wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datensystemen verschafft und wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt.
10. Nach urheberrechtlichen Bestimmungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz - UrhG i. V. m. § 69 a UrhG) sind u. a. die Weitergabe

oder Vervielfältigung lizenzierter Computerprogramme strafbar. Die zeitlich parallele Mehrfachnutzung eines Originaldatenträgers oder davon angefertigter Sicherungskopien sowie die Mehrfachnutzung über ein Netzwerk ist unzulässig, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

11. Der Einsatz privater Computerprogramme oder die Verarbeitung privater Daten auf einem dienstlichen Personalcomputer ist nicht zulässig.
12. Der Einsatz dienstlicher Computerprogramme oder die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem privaten Personalcomputer ist nicht zulässig.
13. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 3:

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993

Frau / Herr _____
wohnhaft _____
ist als _____
bei _____

ehrenamtlich tätig und bestätigt:

Zur Wahrung des Datengeheimnisses wurde ich darauf verpflichtet, personenbezogene Daten gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen über den Datenschutz nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Mir ist bekannt, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht.

Eine Ausfertigung des „Merkblatts zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ehrenamt“ wurde mir ausgehändigt. Von seinem Inhalt habe ich Kenntnis genommen.

Diese Niederschrift wurde mir vorgelesen. Eine Ausfertigung der Niederschrift wurde mir ausgehändigt.

Unterschrift des oder der Verpflichteten

Die vorstehende Unterschrift wurde heute in meiner Gegenwart geleistet:

Ort, Datum

Unterschrift des oder der Verpflichtenden

Anlage 4:

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ehrenamt

Wenn Sie ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde, einem Synodalverband oder einer diakonischen Einrichtung der Evangelisch-reformierten Kirche mitarbeiten und dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten umzugehen haben, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Was sind personenbezogene Daten?

Das Datengeheimnis zielt auf den Schutz des Einzelnen gegen die unbefugte Verwendung seiner persönlichen Daten durch andere. Als personenbezogene Daten geschützt sind alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse eines Menschen. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen. Wenn Sie etwa als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Besuchsdienstkreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Daten verantwortlich umgehen. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten einer Gemeindegliederkartei, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines seelsorgerlichen Gesprächs. Pfarrer, Pfarrerinnen, andere beruflich in der Kirche Beschäftigte sowie die gewählten Mitglieder

der Gemeindeleitung sind zumeist durch Kirchengesetz oder Tarifvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für andere ehrenamtlich Mitarbeitende gelten diese Bestimmungen nicht. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein gutes seelsorgerliches Gespräch etwa wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einem Pastor oder einer ehrenamtlichen Kraft geführt wird.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche sind zurzeit insbesondere die folgenden Regelungen maßgeblich:

- das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (abgekürzt: DSG-EKD),
- das Gemeinsame Datenschutzanwendungsgesetz (DSAG) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie
- das Kirchengesetz zur Anwendung des DSG und der DATVO in der Evangelisch-reformierten Kirche (DSAG-Erk).

Sie finden diese Vorschriften in der Online-Rechtssammlung der Evangelisch reformierten Kirche (www.kirchenrecht-erk.de) unter den Ordnungsziffern 11.110 bis 11.113. Die für die Praxis grundlegenden Bestimmungen enthält das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. In dessen § 6 ist auch das Datengeheimnis geregelt.

Was bedeutet „erheben“, „verarbeiten“ und „nutzen“ von Daten?

Diese Begriffe beschreiben unterschiedliche Formen des Umgangs mit Daten. Dabei be-

deutet „erheben“ das zielgerichtete Beschaffen von Daten (z. B. durch mündliche oder schriftliche Befragung), während sich die Begriffe „verarbeiten“ und „nutzen“ auf die Verwendung vorhandener Daten beziehen. Formen der Verarbeitung von Daten sind insbesondere die Speicherung auf einem Datenträger (z. B. das Anlegen einer Liste), die Veränderung (inhaltliche Umgestaltung) von Daten, die Übermittlung an andere Personen und das Löschen (Unkenntlichmachen) gespeicherter Daten. „Nutzen“ schließlich meint jede weitere Verwendung der Daten, die nicht unter den Begriff der „Verarbeitung“ fällt.

Wann ist der Umgang mit geschützten Daten „unbefugt“?

Grundsätzlich kann man sagen, dass Ihnen die unterschiedlichen Formen des Umgangs mit personenbezogenen Daten erlaubt sind, soweit dies zur Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich ist. Dabei ist einschränkend zu beachten, dass

- Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert sind,
- Daten auch innerhalb der kirchlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die zum Empfang der Daten ermächtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus und Abschriften/Duplikate von Datensammlungen (Dateien) an Dritte nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist.

Umgekehrt ist das Erheben oder Verwenden der Daten dann „unbefugt“, wenn dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht wirklich notwendig ist (es sei denn, der oder die Betroffene willigt ausdrücklich ein). Insbesondere haben Sie ohne das zwingende Erfordernis einer Datenweitergabe an Dritte über alle personenbezogenen Daten, die Sie aufgrund ihrer kirchlichen Tätigkeit in Erfahrung bringen, Verschwiegenheit zu wahren. So dürfen etwa Daten in keinem Fall zur Befriedigung gewerblicher Interessen herausgegeben werden, erst recht nicht zur Befriedigung reiner Privatinteressen oder der bloßen Neugierde.

Arbeiten Sie in einem Besuchsdienstkreis mit, ist es zulässig, erlebte Besuchssituationen in der Gruppe zu besprechen. Solche Besprechungen sind zur begleitenden Fortbildung und seelischen Entlastung der Mitarbeitenden, gegebenenfalls auch zur Lösung eines Problems, erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht trifft dann die Gruppe im Ganzen. Den-

noch ist es empfehlenswert, auch hier das Interesse der Besuchten an der Vertraulichkeit so weit wie möglich zu berücksichtigen. So sollte den Besuchten die Arbeitsweise der Besuchsdienstgruppe bekannt sein. Bittet der Besuchte bei einem bestimmten Thema ausdrücklich um Stillschweigen, sollte dies respektiert werden. In vielen Fällen wird es auch möglich sein, Besuchssituationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist. In diesem Fall der sog. Anonymisierung von Daten liegt keine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze vor.

Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen der Besuchsdienstarbeit kurze persönliche Notizen über die Besuchten anzufertigen, etwa um den jeweiligen Geburtstag nicht zu versäumen. Es ist aber nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig, solche Unterlagen ohne Einwilligung der Betroffenen an andere Mitglieder des Besuchsdienstkreises oder an Dritte weiterzugeben. Ferner sind jedem Mitglied des Kreises nur Daten derjenigen Personen zur Verfügung zu stellen, die von ihm auch tatsächlich besucht werden. Komplette Adresslisten über alle Besuchten oder sogar „ungefilterte“ Auszüge aus der Gemeindegliederkartei sollen den einzelnen Ehrenamtlichen im Besuchsdienst nicht zur Verfügung stehen.

Welche Maßnahmen sind zur Datensicherung zu treffen?

Neben den Vorschriften über das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten enthält das Datenschutzrecht auch die Verpflichtung kirchlicher Stellen, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der Datensicherheit zu genügen. Das bedeutet, dass die Daten verwaltende Stelle im Rahmen des Zumutbaren auch dafür Sorge zu tragen hat, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf die Daten nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Bitte bewahren Sie deshalb Datenträger (z. B. Notizbücher, Karteikarten, Disketten) stets sicher und verschlossen auf!

Falls Sie ausnahmsweise eine Speicherung von personenbezogenen Daten auf Ihrem privaten PC für notwendig halten, müssen Sie diese Daten unbedingt gegen jede Einsichtnahme durch Unbefugte schützen! Hierzu kann beim Kirchenamt oder beim Beauftragten für den Datenschutz der Gesamtkirche ein Merkblatt zur Datensicherheit beim Umgang mit elektronischen Medien bezogen werden. Vermeiden Sie jede unnötige Ansammlung von Daten! Nicht mehr benötigte Datenbestän-

de sind in einer Weise zu löschen, die jeden Missbrauch ausschließt.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, können Sie sich an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Gesamtkirche wenden. Die aktuelle Anschrift erhalten Sie im Kirchenamt oder unter www.ekd.de/themen/recht/datenschutz.

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die Pfarrstelle der unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden Eddigehausen und Reyershausen wird zur Wiederbesetzung freigegeben. Der Dienst umfasst die pastorale Versorgung der Gemeinden mit einem Dienstumfang von 75 % sowie als Pfarrstellenaufgabe in einem Umfang von 25 % die pastorale Begleitung der Arbeit im Synodalverband mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Göttingen.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenerm Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenerm Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelischen Kirchengemeinden Eddigehausen und Reyershausen in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Marienheim wird mit einem Stellenumfang von 50% - im Angestelltenverhältnis - zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenerm Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenerm Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Marienheim in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. August 2012 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uelsen wird mit einem Stellenumfang von 100% zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenerm Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenerm Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uelsen in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Aurich wurde eingeführt:

Pastor
Jörg Schmid
am 10. Juni 2012
in Aurich

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover wurde eingeführt:

Pastor
Christoph Rehbain
am 10. Juni 2012
in Hannover

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen wurde eingeführt:

Pastorin
Verena Hoff-Nordbeck
am 3. Juni 2012
in Lingen

